

**Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW
für das Schuljahr 20___/20___**

1. Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Schüler/Schülerin

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

☐ männlich

☐ weiblich

Straße: _____ Plz/Ort: _____

Schule: _____ Klasse: _____

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

2. Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist aus folgendem Grund notwendig:

a) der kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart beträgt:

☐ mehr als 2 km (Klasse 1 bis 4)

☐ mehr als 3,5 km (Klasse 5 bis 10)

Einstiegshaltestelle: _____
(im Wohnort)

Ausstiegshaltestelle: _____
(am Schulort)

b) unabhängig von der Länge des Schulweges

☐ aus gesundheitlichen Gründen (Attest beifügen)

☐ der Schulweg ist besonders gefährlich oder für Schüler/innen ungeeignet.
Nähere Erläuterungen:

3. Benutzung eines Privatfahrzeuges

Die Erstattung von PKW-Kosten können nur in Ausnahmefällen übernommen werden. U. a., dann, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Der Weg von der Wohnung zur Schule beträgt _____ km.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ich werde dem Schulsekretariat unverzüglich alle Veränderungen mitteilen (z.B. Umzug, Wegzug, Änderungen in der Fahrgemeinschaft, etc.)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigten)

Von der Schule auszufüllen:

Die unter 1. gemachten Angaben zur Schüler/-in treffen zu.

(Stempel, Unterschrift)

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg von der Wohnung) zur **nächstgelegene Schule** der betreffenden Schulart in einfacher Entfernung bei Schüler/-innen

- der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I (Klasse 5- 10) mehr als 3,5 km und
- der Sekundarstufe II (Klasse 11 – 13) mehr als 5 km

übersteigt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges besteht ein Anspruch, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges.

Des Weiteren kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,

- welche Krankheit / Behinderung vorliegt
- eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß zurück gelegt werden kann und
- für welchen Zeitraum es gilt.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden die Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur in Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

2. Mindestens 6 Wochen vor Schuljahresbeginn bzw. bei Aufnahme in der Schule ist der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten zu stellen. Der Antrag gilt jeweils für ein Schuljahr [01.08. – 31.07.]. Die Anträge erhalten Sie in der Schule. Diese können dort auch wieder abgegeben werden. Die Schule leitet diese dann an das Schulverwaltungsamt weiter. Auf Auskünfte der Schule in Bezug auf die Erstattung kann sich nicht berufen werden.
3. Schüler/-innen erhalten in der Regel am ersten Schultag des neuen Schuljahres in der Schule das Schulwegjahresticket, falls dem Schulverwaltungsamt ein entsprechender fristgerechter Antrag vorgelegen hat.
4. Eine andere Möglichkeit der Fahrkostenerstattung entsteht dann, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist. Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig. Nähere Informationen erhalten Sie beim Schulverwaltungsamt.
5. Da die Bewilligung ausschließlich für die im Antrag genannte Schule, Klasse und Wohnanschrift erfolgt, sind Sie verpflichtet, der Schule und dem Schulverwaltungsamt jede Änderung mitzuteilen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Fachbereich 1
Frau Meulenberg (Zimmer 12)
Hagener Straße 76
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
Tel.: 0 23 52 / 93 83 -13